

## **Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene**

Wintersemester 2020/21

Hausarbeit

„Wer den Schaden hat, ...“

Die am 29. April 2002 um 23.52 Uhr geborene Peggy BÜchse hat nach einer Ausbildung als Bürofachangestellte mit Zustimmung ihrer Eltern zum 01.11.2019 im Betrieb von Roy Stange als Schreibrkraft angefangen. Zwischen den Parteien war im schriftlichen Arbeitsvertrag eine sechsmonatige Probezeit sowie eine monatliche Bruttovergütung von 1.720 € vereinbart. Neben BÜchse arbeiten in dem Betrieb noch fünf weitere Vollzeitkräfte sowie acht Halbtagskräfte mit jeweils 20 Wochenstunden. Nach einer ausgiebigen Feier erschien Peggy BÜchse am 22.04.2020 zwar pünktlich, aber verkatert im Büro; sie hielt auch bis Feierabend durch. Weil sie wegen der Feier nur zwei Stunden geschlafen und wegen des konsumierten Alkohols Konzentrationschwächen hatte, erledigte sie an diesem Tag trotz aller Anstrengungen allerdings nur 50% ihres üblichen Pensums. Um die liegengebliebenen, dringenden Schreibearbeiten aufzuholen, arbeitete Peggy BÜchse an den beiden darauf folgenden Tagen auf Anweisung von Stange jeweils zwei Stunden länger. Am 24.04.2020 erklärte Peggy BÜchse, der ab dem 29.04.2020 zwei Wochen Erholungsurlaub bewilligt worden waren, gegenüber Stange, dass sie Bezahlung der zusätzlichen Stunden mit dem Aprilgehalt erwarte.

Stange, der mit den Leistungen von Peggy BÜchse schon in der Vergangenheit unzufrieden war, entschloss sich nunmehr, eine ordentliche Kündigung zum 14.05.2020 auszusprechen. Am Abend des 29.04.2020 wollte er das Kündigungsschreiben Peggy BÜchse, die noch bei ihren Eltern lebte, übergeben. Da er Peggy dort nicht antraf, nahmen deren Eltern das Schreiben entgegen. Diese legten den verschlossenen Brief, so wie sie es auch mit der sonstigen Post für Peggy handhabten, ungeöffnet in das Zimmer von Peggy auf deren Schreibtisch. Das Kündigungsschreiben konnte Peggy erst am 06.05.2020 zur Kenntnis nehmen, weil sie sich mit ihrem Freund auf

eine Urlaubsreise (8 Tage Platja de Prolo für 299,99 € pro Person a. i.) begeben hatte.

Auch seine Marketingassistentin Anneliese Altmann bereitet Roy Stange Probleme. Altmann nimmt dienstlich häufig auswärtige Termine, auch im Ausland, wahr. Sie nimmt an dem Vielfliegerprogramm „Kilometer-und-mehr“ der „Star-Aliens“-Gruppe (SAG) teil und hat sich bei dienstlichen Flügen auf ihrem Konto „Kilometer“ gutschreiben lassen, mit denen Freiflüge oder auch Sachwerte erworben werden können. Das Guthaben beträgt zurzeit etwa 600.000 km, was einem Gegenwert von ca. 9.700 € entspricht.

1. Peggy BÜchse verlangt von Roy Stange Bezahlung von vier Überstunden in rechnerisch unstrittiger Höhe von 40,00 €. Stange meint, BÜchse habe nur nicht geleistete Arbeit nachgeholt; im Übrigen rechne er hilfsweise mit Schadensersatzansprüchen wegen der Minderleistung am 22.04.2020 auf.
2. Ist das Arbeitsverhältnis wirksam zum 14.05.2020 beendet worden?
3. Kann Stange von Altmann Übertragung der Kilometer verlangen oder zumindest fordern, dass die Kilometer für dienstliche Zwecke eingesetzt werden.

Erstatten Sie ein Rechtsgutachten

Soweit der Sachverhalt Rechtsfragen aufwirft, die nach Auffassung der/des Bearbeitenden für die Beantwortung der Fragen nicht entscheidungserheblich sind, sind diese hilfsgutachterlich zu prüfen.

Fehlen nach Auffassung der/des Bearbeitenden entscheidungserhebliche Sachverhaltsangaben, ist zu unterstellen, dass von den Parteien hierzu nichts vorgetragen wurde.

Die untenstehenden verbindlichen Hinweise für Teilnehmende sind zu beachten.

Spätester Abgabetermin:

24.09.2020, 12:00 Uhr  
Juristenfakultät  
Burgstraße 27, Zi. 4.27  
04109 Leipzig

Verbindliche Hinweise für Teilnehmende:

Die Hausarbeit darf 20 Seiten einschließlich der Fußnoten nicht überschreiten; hinzukommen mit separater Seitenzählung die Gliederung und das Literaturverzeichnis. Dabei ist ein 1½ zeiliger Zeilenabstand zu verwenden; folgende Seitenränder sind mindestens einzuhalten: oben 1,5 cm; unten 1 cm; links 2 cm (Heftrand) und rechts 6 cm (Korrekturrand).

Als Schriftgröße soll eine 12 Punkt Schrift verwendet werden, minimal zulässig ist eine Schriftgröße von 11 Punkt. Die Fußnoten sollen in entsprechendem Verhältnis zur Textschrift gewählt werden, empfohlen wird eine um 2 Punkt kleinere Schriftgröße (9-10 Punkt). Das Unterschneiden (Kerning) bzw. sonstige Laufweitenveränderungen der Schriften sind aus Gründen der Lesbarkeit untersagt. Bei der Wahl der Schrifttypen sollten Übersichtlichkeit und Lesbarkeit im Vordergrund stehen, nicht die typographische Vielfalt; empfohlen werden bspw. Times für den Text und Arial für Überschriften und Gliederung.

Beachten Sie die bei einer wissenschaftlichen Arbeit einzuhaltenden formellen Regeln. Besonders wichtig sind genaue Zitate, d. h. der präzise Hinweis auf die verwendete Literatur und Rechtsprechung (Verfasser, Titel, Auflage, Jahr, Seite bzw. Paragraphenangabe mit Randnummer; Gericht, Datum der Entscheidung, Aktenzeichen, Fundstelle). Zitieren Sie nur die erkennbar verarbeitete, nicht sämtliche von Ihnen gelesene Literatur.

Zusätzliche Hinweise:

Bei Seitenüberschreitung oder sonstiger Abweichung von obigen Vorgaben müssen Sie damit rechnen, dass die Bewertung Ihrer Hausarbeit in angemessenem Verhältnis um bis zu einer Notenstufe herabgesetzt wird. Bei gravierenden Überschreitungen der Seitenbegrenzung (mehr als 50%) kann die Herabsetzung in noch höherem Maße erfolgen.

Bei Versand der Arbeit per Post ist darauf zu achten, dass entscheidend für den fristgerechten Zugang der Eingang am Lehrstuhl ist, nicht das Datum des Poststempels!